



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.634/2-I/1/85

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
 Schutz der Gesundheit des Menschen vor
 schädlichen Luftverunreinigungen bei
 austauscharmen Wetterlagen (Smogalarm-
 gesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

18.9.1985

H. Krawac

ZUM GESITZENTWURF	
36	GE/9 85
Datum:	23. SEP. 1985
Verteilt:	25. SEP. 1985 <i>Posner</i>

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates an-
 läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr.
 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
 und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen
 vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetter-
 lagen (Smogalarmgesetz) zu übermitteln.

Wien, am 10. September 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

W. Schwarz



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.634/2-I/1/85

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit und Umweltschutz

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
 Schutz der Gesundheit des Menschen vor
 schädlichen Luftverunreinigungen bei
 austauscharmen Wetterlagen (Smogalarm-
 gesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

18.9.1985

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 12. Juli 1985,
 Zl. IV-52.191/7-2/85, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesge-
 setzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
 Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmge-
 setz) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß
 gibt:

I. Allgemein

1. Die Beurteilung der Frage der kompetenzmäßigen Abstützung des
 im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes bleibt dem BKA-VD überlassen.

2. Obgleich die damit verbundene verfassungsrechtliche Problematik
 vom ho. Ressort keineswegs verkannt wird, erscheint die Schaffung
 eines Gesetzes zur Bekämpfung von Smogsituationen, durch das der
 Hausbrand überhaupt nicht erfaßt wird, sofern es sich nicht um eine
 dem Dampfkessel-Emissionsgesetz unterliegende Anlage handelt, die der
 Raumheizung bzw. der Warmwasserbereitung dient, nach ho. Ansicht auch
 aus umweltpolitischer Sicht nicht unproblematisch:

- 2 -

a) Der Hausbrand trägt zu einem nicht unbeträchtlichen Teil zur Luftverschmutzung bei. Aus diesem Grund sollte vorgesehen werden können, daß der Hausbrand, insbesondere mit bestimmten Brennstoffen, die einen nicht zu vernachlässigenden Schadstoffausstoß verursachen, beschränkt oder verboten werden kann.

b) Der Maßnahmenkatalog des § 8 Abs. 1 im vorgesehenen Umfang ist, obwohl durch die zugrundegelegte Kompetenzbasis verständlich, doch eher geeignet, in der Bevölkerung die Überzeugung zu nähren, daß außer den Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen nur Kraftwerke, Bergbauanlagen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe für die Luftverschmutzung verantwortlich sind.

c) Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung, die beträchtliche Bereiche wie den Hausbrand von vornherein ausklammern, sind daher nicht geeignet, die Bevölkerung in der Richtung zu motivieren, daß es beim Schutz der Umwelt auf den Beitrag jedes einzelnen ankommt. Der Kampf gegen die Umweltverschmutzung wird aber wohl nur dann erfolgreich sein können, wenn in der gesamten Bevölkerung die Überzeugung herrscht, daß jeder in seinem Bereich seinen Beitrag gegen die Umweltverschmutzung leisten muß. Dieses Umweltbewußtsein wird sich aber schwer durchsetzen können, wenn nicht einmal im Falle eines Smogalarms wenigstens für bestimmte Arten von Hausbrand Beschränkungen bzw. Verbote möglich sind.

3. Im Gegensatz zu anderen gesetzlichen Regelungen, etwa zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung des Bundesberggesetzes der Bundesrepublik Deutschland, nimmt der gegenständliche Gesetzentwurf bei der Festlegung von Maßnahmen auf die Besonderheit des Bergbaus (Standortgebundenheit, räumliche Begrenztheit, Sicherheitsanfordernisse u. dgl.) nicht Bedacht. Auch wird außer Acht gelassen, daß die von einer Bergbauanlage ausgehende Umweltbeeinflussung insbesondere von der Art ihrer Lage abhängt. So werden etwa durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland Bergbauanlagen oder Teile solcher nur soweit erfaßt, als sie über Tage errichtet und betrieben werden. Darüber hinaus werden die für die Sicherheit des Bergbaus unerläßlichen Anlagen, etwa solche zur Aufrechterhaltung der Wetterführung, überhaupt ausgenommen. Weiters besteht die Gefahr, daß der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde, die etwa in Bergbauangelegenheiten nicht fachkundig sind, die sich

auf den Bergbau auswirkenden Folgen bei Festlegung von Maßnahmen bzw. bei Überwachung derselben nicht abzuschätzen vermögen. Soweit der Bergbau betroffen wird, wäre in den §§ 8, 9 und 11 des Gesetzentwurfes die Festlegung von Maßnahmen und die Überwachung der Einhaltung derselben nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Berghauptmannschaft vorzusehen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Es sollten besser die Daten von mindestens drei Meßstellen herangezogen werden, da nur dann eine flächenmäßige Erfassung der Meßergebnisse zu erwarten ist.

Zu § 4 Abs. 2:

Nach den Worten "Wirtschaft und Verkehr" wären die Worte "durch Verordnung" einzufügen (vgl. die Erläuterungen zu dieser Stelle des Entwurfs).

Zu § 5 Abs. 2:

Die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen zwei Meßstellen von 500 m erscheint unzweckmäßig, da bei einem derart geringen Abstand die Ergebnisse als nicht genügend aussagefähig zu erachten sind.

Zu § 6:

1. Für den Fall spezieller Verhältnisse, etwa einer sich besonders rasch ändernden Wetterlage, sollte eine Aufhebung des Smogalarms auch vor Ablauf der 12-Stunden-Frist ermöglicht werden.

2. Statt "Smogalarm-Stufen 3 oder 2" sollte es "Smogalarm-Stufe 3 oder 2" lauten.

Zu § 7 Abs. 1:

Die vorgesehene Verlautbarung lediglich durch den Österreichischen Rundfunk erscheint vor allem wegen der damit verbundenen mangelnden Beweissicherung unzureichend.

Zu § 8:

Bei der Festlegung der für den Fall eines Smogalarms zu setzenden Maßnahmen wäre zu beachten, daß gerade in Zeiten, in denen schädliche Luftverunreinigungen in erhöhtem Maß auftreten, die Versorgung mit elektrischem Strom gesichert sein muß, da bei dessen Verbrauch keine Schadstoffe freigesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird weiters zu bedenken gegeben, daß das geregelte Stilllegen eines kalorischen Kraftwerkes jedenfalls mehrere Stunden in Anspruch nimmt und deshalb für rasche Maßnahmen

nur beschränkt geeignet erscheint. Dies gilt auch für andere Großanlagen wie z.B. Hochöfen. Weiters muß bei einer Beschränkung der Brennstoffart bedacht werden, daß es auch von der Verfügbarkeit eines jeweils alternativen Brennstoffes abhängen wird, inwieweit diese Vorschreibung zum Tragen kommen kann.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2a):

Der Begriff "Betriebsanlagen" ist, soweit sich dieser auf den Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 bezieht, terminologisch unrichtig. Diese Bestimmung hätte zu lauten: "der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebsanlagen oder dem Berggesetz 1975 unterliegende obertägige Bergbauanlagen".

Zu § 8 Abs. 2:

Soweit sich Maßnahmen auch auf den Bergbau beziehen, wäre eine Einvernehmenskompetenz des ho. Ressorts vorzusehen, da infolge der bei einem Bergbau gegebenen Sonderheiten Auswirkungen auch in sicherheitlicher Hinsicht von einer nicht fachbezogenen Behörde kaum richtig einschätzbar sind. Dem § 8 Abs. 2 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

"Soweit sich derartige Maßnahmen auf Bergbaue beziehen, sind sie im Einvernehmen mit der zuständigen Berghauptmannschaft zu treffen".

Zumindest müßte ein Anhörungsrecht der zuständigen Berghauptmannschaft vorgesehen werden, was auch in einem eigenen Absatz im § 8 möglich erscheint.

Zu § 8 Abs. 3:

Nach der Z 3 hätte der Punkt zu entfallen und wäre eine Z 4 anzufügen:

"4. Die zur Gewährleistung der Sicherheit in Bergbauen, insbesondere der Wetterführung, errichteten Anlagen".

Zu § 8 Abs. 4:

Statt des Punktes am Ende der Z 2 wäre ein Beistrich zu setzen und als Z 3 anzufügen:

"3. Einsätze der Gruben- und Gasschutzwehren und auf die Vorbereitung solcher Einsätze".

Zu § 8 Abs. 5:

Der zweite Satz sollte lauten: "Sie treten auf die Smogalarm-Stufe 2 oder 1 höheren Smogalarm-Stufe außer Kraft."

Zu § 9 Abs. 1:

Statt des Punktes am Ende des Satzes wäre ein Beistrich zu setzen und anzufügen:

"bei Bergbauen gemeinsam mit der zuständigen Berghauptmannschaft".

Zu § 9 Abs. 5 Z 2:

Wenn Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die Befugnis zu Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen eingeräumt wird, so sei zu bedenken gegeben, daß wie zu § 8 bereits ausgeführt, das geregelte Stilllegen eines kalorischen Kraftwerkes mehrere Stunden in Anspruch nimmt und zusammen mit der Wiederinbetriebnahme hohe Kosten entstehen, weshalb in diesen Fällen besonders die Bestimmung des Abs. 6 zum Tragen kommen sollte, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen des Betriebes vermieden werden sollen. Im übrigen wird bemerkt, daß die Befugnis der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der von ihr herangezogenen Sachverständigen, Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen usw. zu erteilen, im Abs. 2 ausdrücklich normiert werden müßte.

Zu § 11 Abs. 1:

Nach dem Wort "ist" in der 4. Zeile wäre einzufügen:

"bei Bergbauen nach Anhörung der zuständigen Berghauptmannschaft,".

Zu § 12 Abs. 1:

Unter dem Aspekt einer anzustrebenden Entkriminalisierung des Verwaltungsrechtes kann die Festlegung gerichtlich strafbarer Tatbestände bei Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften nicht befürwortet werden. Angesichts der im Strafgesetzbuch bereits enthaltenen Umweltschutztatbestände erscheinen gerichtliche Strafdrohungen ho. Erachtens nicht erforderlich. Bei den für eine gerichtliche Strafbarkeit in Betracht genommenen Tatbeständen handelt es sich darüber hinaus nach ho. Auffassung um sogenannte Ungehorsamsdelikte, deren Ahndung herkömmlicherweise im Verwaltungsstrafrecht erfolgt. Der Charakter der in Rede stehenden Strafbestimmungen als Ungehorsamsdelikte wird insbesondere durch den Umstand deutlich, daß keine durch den widerrechtlichen Betrieb der Anlage verursachten Emissionen verlangt werden, die für den konkreten Smogalarm relevant waren. Weiters fällt auf, daß die gerichtliche Strafdrohung nur die Betreiber von

Anlagen, nicht aber die Betreiber von Fahrzeugen treffen soll.
Im übrigen wären die hier angeschnittenen Fragen jedoch vom Bundesministerium für Justiz zu prüfen.

Zu Art. IV:

Nach Z 1 wäre einzufügen:

"2. hinsichtlich der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie".

Die folgenden Ziffern erhalten die Bezeichnung "3, 4, 5, 6".

III. Zur Anlage zu Art. I § 4

Insoweit die im Gutachten der Akademie der Wissenschaften empfohlenen Grenzwerte festgelegt werden, besteht dagegen kein Einwand, hinsichtlich der anderen wären entsprechende Gutachten, die die österreichischen Verhältnisse berücksichtigen, abzuwarten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

